

FORVIA



Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex nach § 161 Aktiengesetz (AktG)

Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat der HELLA GmbH & Co. KGaA („Gesellschaft“ oder „HELLA“) erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („DCGK 2020“) bzw. vom 28. April 2022 („DCGK 2022“) seit der letzten Abgabe der Entsprechenserklärung am 01. Juni 2022 unter Berücksichtigung der nachfolgend beschriebenen rechtsformspezifischen Besonderheiten mit Ausnahme der dargelegten Abweichungen entsprochen hat und künftig entsprechen wird.

I. Rechtsformspezifische Besonderheiten

Der DCGK ist auf Gesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Europäischen Gesellschaft (SE) zugeschnitten und berücksichtigt nicht die Besonderheiten der Rechtsform einer KGaA. Viele Empfehlungen des DCGK können daher nur in modifizierter Form auf die HELLA GmbH & Co. KGaA angewendet werden. Wesentliche Modifikationen ergeben sich insbesondere aus den folgenden rechtsformspezifischen Besonderheiten:

1. Geschäftsführung

Im Unterschied zu einer Aktiengesellschaft, deren Geschäfte vom Vorstand geleitet werden, wird die Geschäftsführung bei einer KGaA von den persönlich haftenden Gesellschaftern (Komplementären) wahrgenommen. Deren Bestellung und Abberufung obliegt nicht dem Aufsichtsrat, sondern ist Sache der Hauptversammlung. Die Gesellschaft hat eine persönlich haftende Gesellschafterin, die Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH mit Sitz in Lippstadt, die durch ihre Geschäftsführer Michel Favre (Vorsitzender der Geschäftsführung), Yves Andres, Dr. Lea Corzilius, Bernard Schäferbarthold und Björn Twiehaus vertre-

ten wird. Anders als beim Vorstand einer Aktiengesellschaft ist die Bestellung der Geschäftsführer der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH nicht befristet. Die Anteile an der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH werden von der Gesellschaft gehalten. Die damit verbundenen Gesellschafterrechte werden vom Gesellschafterausschuss ausgeübt.

2. Gesellschafterausschuss

Die Rechtsform der KGaA bietet anders als die der Aktiengesellschaft die Möglichkeit, weitere fakultative Organe zu schaffen. Hiervon hat die Gesellschaft Gebrauch gemacht. Der nach der Satzung errichtete und von der Hauptversammlung gewählte Gesellschafterausschuss überwacht und berät die persönlich haftende Gesellschafterin bei der Führung der Geschäfte und kann ihr eine Geschäftsordnung geben. Zudem legt er fest, welche Geschäfte der persönlich haftenden Gesellschafterin seiner vorherigen Zustimmung bedürfen. Er hat Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht für die Rechtsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin und vertritt die Gesellschaft bei Rechtsstreitigkeiten mit der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Der Gesellschafterausschuss übt sämtliche Rechte aus den von der Gesellschaft gehaltenen Anteilen an der Hella Geschäftsführungsgesellschaft mbH aus. Ihm obliegt insbesondere die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Regelung von deren Anstellungsverhältnissen. Der Gesellschafterausschuss ist ferner für die Ausführung der Beschlüsse der Aktionäre zuständig.

Soweit der DCGK Empfehlungen zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats enthält, die bei der HELLA GmbH & Co. KGaA satzungsgemäß vom Gesellschafterausschuss wahrgenommen werden, werden diese Empfehlungen auf den Gesellschafterausschuss bezogen.

3. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat einer KGaA hat im Vergleich zum Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft eingeschränkte Kompetenzen. Insbesondere verfügt er über keine Kompetenz für die Bestellung und Abberufung sowie für

die Dienstverhältnisse der Geschäftsführung. Er kann der Geschäftsführung auch keine Geschäftsordnung geben und keine zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte festlegen.

4. Hauptversammlung

Die Rechtsstellung der Hauptversammlung unterscheidet sich nicht wesentlich von der einer Aktiengesellschaft. Insbesondere wählt sie die Anteilseignervertreter des Aufsichtsrates und die Mitglieder des Gesellschafterausschusses. Soweit rechtlich zulässig, werden Beschlüsse in der Hauptversammlung der HELLA GmbH & Co. KGaA mit einfacher Mehrheit gefasst. Anders als bei einer Aktiengesellschaft beschließt die Hauptversammlung der HELLA GmbH & Co. KGaA gesetzlich zwingend über die Feststellung des Jahresabschlusses.

Nach dem Aktiengesetz (AktG) sind bestimmte Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA von der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter abhängig (siehe § 285 Absatz 2 AktG und § 286 Absatz 1 AktG). Dieses Zustimmungsrecht ist durch die Satzung der HELLA GmbH & Co. KGaA ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist; dies betrifft insbesondere Satzungsänderungen, Grundlagengeschäfte, außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen und die Aufnahme und Abberufung von persönlich haftenden Gesellschaftern. Die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung hingegen ist nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin möglich. Nach der Satzung der Gesellschaft erklärt die persönlich haftende Gesellschafterin diese Zustimmung mit der an die Hauptversammlung gerichteten Beschlussempfehlung zum Jahresabschluss.

II. Abweichungen von Empfehlungen des DCGK

1. Zeitraum seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 01. Juni 2022

Im Zeitraum seit der letzten Abgabe der Entsprechenserklärung am 01. Juni 2022 wurde den folgenden Empfehlungen des DCGK in seiner jeweils gültigen Fassung nicht entsprochen. Mit Bekanntgabe des DCGK 2022 am 27. Juni 2022 wurde der bis dahin geltende DCGK 2020 ersetzt.

- a) Abweichend von Empfehlung A.3 DCGK 2022 decken das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem derzeit nachhaltigkeitsbezogene Ziele nur insoweit ab, wie es gesetzlich vorgeschrieben ist. HELLA hat sich weitere nachhaltigkeitsbezogene Ziele gesetzt, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Bislang werden diese weiteren Ziele noch nicht durch das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem erfasst. Die Gesellschaft beabsichtigt jedoch, das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem in 2023 weiterzuentwickeln und der Empfehlung A.3 DCGK 2022 zukünftig zu entsprechen.

- b) Abweichend von Empfehlung D.4 Satz 2 DCGK 2020 bzw. Empfehlung D. 3 Satz 5 DCGK 2022 hatte der bis zum 30. September 2022 amtierende Vorsitzende des Aufsichtsrats auch den Vorsitz im Prüfungsausschuss inne. Als ehemaliger Finanzvorstand eines DAX-Unternehmens verfügte er in besonderem Maße über Kenntnisse und Erfahrungen in der Rechnungslegung und in internen Kontrollverfahren. Der Normzweck der Empfehlung D.4 Satz 2 DCGK 2020 bzw. D. 3 Satz 5 DCGK 2022 ist bei HELLA nur in begrenztem Maße anwendbar, da es mit dem Gesellschafterausschuss noch ein zweites Kontrollorgan gibt. Der Vorsitzende des Gesellschafterausschusses übernimmt bei HELLA wesentliche Aufgaben, die in einer gewöhnlichen Aktiengesellschaft dem Aufsichtsratsvorsitzenden obliegen. In der neuen Zusammensetzung des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses seit der Wahl in der Hauptversammlung am 30. September 2022 sind die Vorsitze getrennt.

- c) Abweichend von Empfehlung D.10 Satz 3 DCGK 2022 hat der Prüfungsausschuss in seiner alten Zusammensetzung, d.h. bis zur Neuwahl des Aufsichtsrats am 30. September 2022, jeweils bewusst in Anwesenheit der Geschäftsführung mit dem Abschlussprüfer beraten, weil er dies für erforderlich und sinnvoll hielt. In neuer Zusammensetzung des Prüfungsausschusses sind nun regelmäßig auch Sitzungsteile für Beratungen mit dem Abschlussprüfer und ohne die Anwesenheit der Geschäftsführung reserviert.

- d) Abweichend von Empfehlung G.4 DCGK 2020 und DCGK 2022 hat der Gesellschafterausschuss das Verhältnis der Geschäftsführungsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und

der Belegschaft insgesamt nicht berücksichtigt. Die Verantwortlichkeiten der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung, seine bzw. ihre persönliche Leistung, die wirtschaftliche Situation und die Leistung des Konzerns und das Vergütungsniveau vergleichbarer Unternehmen werden als geeignetere und aussagekräftigere Maßstäbe für die Ermittlung der Vergütungshöhe angesehen.

- e) Abweichend von der Empfehlung G.7 Satz 1 DCGK 2020 und DCGK 2022 hat der Gesellschafterausschuss die Leistungskriterien für die variablen Vergütungsbestandteile für das Rumpfgeschäftsjahr erst nach dessen Beginn am 01. Juni 2022 festgesetzt. Nach Übernahme eines Mehrheitsanteils durch Faurecia Ende Januar 2022 und der teilweisen Neubesetzung der relevanten Gremien hat sich die Festsetzung der Ziele für das Geschäftsjahr 2022 verzögert. Hierzu beigetragen haben die von der außerordentlichen Hauptversammlung am 29. April 2022 beschlossene Umstellung des HELLA Geschäftsjahres und die vor diesem Hintergrund erforderlichen Anpassungen im Planungsprozess. Weiterhin hat eine Anfechtungsklage gegen den Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung die nötige Eintragung im Handelsregister und damit das Wirksamwerden der Umstellung des Geschäftsjahres hinausgezögert.
- f) Abweichend von Empfehlung G.8 DCGK 2020 und DCGK 2022 hat der Gesellschafterausschuss die Bemessung der variablen Vergütungsbestandteile der Geschäftsführungsmitglieder für das Geschäftsjahr 2021/2022 nach dessen Ablauf angepasst. Die dadurch bewirkte Abweichung von Empfehlung G.8 war nötig, um eine vollständige Entwertung dieser Vergütungsbestandteile durch das herausfordernde Marktumfeld in Folge der Covid-19-Pandemie zu verhindern. Der Gesellschafterausschuss wollte insbesondere vermeiden, dass die LTI-Tranche 2021/2022 mangels Zuteilung eines LTI-Basisbetrags jegliche Anreizwirkung für die Geschäftsführung verliert. Ein besonders hoher Einsatz der Geschäftsführung ist gerade in Krisenzeiten erforderlich.
- g) Abweichend von Empfehlung G.10 DCGK 2022 wird die variable Vergütung nicht überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt. Infolge des Erwerbs eines Großteils der Aktien von HELLA durch Faurecia zu Beginn des Jahres 2022 ist die Entwicklung des Aktienkurses von HELLA nur

noch bedingt aussagekräftig. HELLA hat daher die LTI-Komponente mit Wirkung zum 1. Januar 2023 neu strukturiert und berücksichtigt die Entwicklung des Aktienkurses von HELLA nicht mehr.

2. Zukunftsbezogener Teil

Die persönlich haftende Gesellschafterin sowie der Gesellschafterausschuss und der Aufsichtsrat der HELLA GmbH & Co. KGaA beabsichtigen, der vorstehend unter Ziffer 1 Buchstabe g) genannten Empfehlung des DCGK auch künftig aus den genannten Gründen nicht zu entsprechen. Der unter Ziffer 1 Buchstaben a) genannten Empfehlung des DCGK soll entsprochen werden, sobald die dafür nötige Weiterentwicklung des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems abgeschlossen ist.

Lippstadt, 07. März 2023

Die persönlich
haftende
Gesellschafterin

Der
Gesellschafterausschuss

Der Aufsichtsrat